



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XIX. Das Exercitium Religionis in Schlesien und den Kayserlichen Erb-Landen betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Octob.

S. XIX.

1649.
Octob.

Das Exerci-
tium Religio-
nis in Schle-
sien und de-
nen Kayser-
lichen Erb-
Länden be-
treffend.

Zu vorgemeldetem Intercession-Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät wurden die Evangelischen Gesandtschaften um so mehr bewegt, als dieselbe kurz vorher von der Kayserlichen allermildesten Intention, die Evangelische Religion in Schlesien und in denen Kayserlichen Erbländern überhaupt, nicht fräncken zu lassen, Nachricht erlangt hatten: Wie die von dem Fürsten und Grafen von Lobkowitz, auch von dem Reichs-Vice-Cangler Graf

Kurz, denen Schlesiſchen Abgeordneten gegebene mündliche Resolution, in der Anlage sub N. I. zeigt, welche alle hochverſicherten, es ſey Ihrer Kayſerlichen Majest. wahrer und ernstlicher Will und Meynung, keinen Dero treuen Unterthanen, der Religion halber, beschweren zu lassen, wer es anders deutete, eum non ex Deo, sed ex diabolo esse &c.

N. I.

Kayserliche Resolution denen Schwedischen Abgeordneten erteilt, das Exercitium Religionis in Schlesien betreffend.

N. I.
Kayserl. Re-
solution den
Schwedischen
Abgeordneten
erteilt das
das Exerciti-
um Religio-
nis in Schle-
sien betref-
fend.

Von der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät Unsers Allergnädigsten Herren wegen, der Augspurgischen Confession verwandten Bürgerschaft in Dero Erb-Fürstenthum Glogaw Weichbild, Städten, Groß-Blögaw, Freystadt, Guhraw, Sprottaw, Grünberg, Schwibufin und Polckwitz, Abgeordneten, Georgio Walthern, und Balchalar Schellern Stadt Richtern zu Glogaw, hiemit zum Bescheid anzudeuten: Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche und Königl. Majestät hätten Ihre gehorsamt mit allen Umständen referiren und vortragen lassen, diejenigen zwey Schrifften, so mehr höchsterwehnt Ihrer Kayserl. Majestät von obgedachten Seiner Principalen wegen, de präsentato den sechsten und zehenden Februarii dieses Jahres, Sie gehorsamt eingereicht, und daraus gnädigst vernommen, mit was Anführungen und Motiven aus Gnaden über dasjenige, was Ihre halben in causa Religionis bey den allgemeinen Friedens-Tractaten gehandelt und beschloffen worden, Sie nebenst dem freyen Exercitio Augustanae Confessionis, auch Ihrer Kirchen, Schulen, und derselben Einkommen, wie Sie dieselbe hergebracht, auch noch in Besiz hätten, Ihnen einzulassen, und darbey Sie zu schützen und zu manutenuiren, gehorsamt gebeten. Wann aber mehr Allerhöchstgenannte Ihre Kayserliche und Königl. Majestät über solches von Ihre in erwehntem Friedens-Schluss geschehenen gnädigsten Erbieten, Sich zu einem mehrern nicht verbinden könnten, als lieffen Sie es bey dem, was also bey obgedachtem Friedens-Schluss aus sonderbahren Kayserlichen und Königl. Gnaden Ihnen sämtlichen verwilliget worden, es nunmehr allerdings bewenden, wolten Sie aber gleichwol im übrigen gegen den Supplicanten aller Königl. Sanftmuth und Moderation gnädigst zu gebrauchen wissen. Decretum per Imperatoriam Regiamque Majestatem in Consilio Bohemico Posonii, 17. die Mensis Maji, Anno Domini 1649.

Georg Albrecht Graf von Martinig etc.

(Locus Sigilli
Caesarei)

ELEMENS HESDORFF etc.

Wie die Herrn Abgesandten hernacher valediciret, ist die Kayserliche Resolution Ihnen folgender gestalt declariret und synceriret worden, als:

Von

1649.
Octob.

Von des Fürsten von Lobkowitz Fürstl. Gnaden ꝛc. Sie hätten sich wegen der Kayserlichen Majestät in passu Religionis aller Kayserlichen und Königlichlichen Gnade zu versehen, man müste in verba Majestatica keine diffidenz setzen, weniger wider den höchsten Landes-Fürsten ungleiche praesumptiones machen, sondern Sich desselben Gnade und Güte allerunterthänigst vertrauen, und gedanken, quod Aula Caesarea fons & scaturigo omnis iustitiae & aequitatis sit. Man habe diesem hohen Werck reifflich nachgedonnen, und hätte die Resolution darinnen, zu Erhaltung des hohen Landes-Fürstlichen Respects, für dißmahl mit andern Formalien nicht gefallen können: Wer auch Ihre Majestät Resolution anders deutete, als Ihre Fürstliche Gnaden solche jetzt erklärten, ille non homo, sed Diabolus esset. Haben daneben die hiebevorigen vorgenommenen gewaltsame Reformation zum höchsten improbitet, und daneben die Abgesandten überflüssig synceriret, das man Dero Fürstlichem Wort Glauben zu stellen, und ein jeder in seiner Possession seines Gewerbes fleißig warten, Gotte was Gottes, und dem Kayser was des Kayseris wäre, geben solle, die Römische Kayserliche Majestät würden keinen Menschen der Religion halber vertreiben lassen.

1649.
Octob.

Vom Herrn Landes-Hauptmann Grafen von Lobkowitz ꝛc. Daß die Römische Kayserliche Majestät in dem sollicitirten Religions-Passu per modum Edicti sive privilegii für jetzt nicht gehen könnten, sondern concessive würden dieselbe dem Supplicanten das öffentliche exercitium Augustanae Confessionis allergnädigst lassen: multitudo plebis wäre gloria Regis: Auch mit sehr hochbetheulichen Worten sich heraus gelassen, daß keine violenta Reformatio, wie zuvor, mehr vorgehen würde, man hätte gesehen, was dadurch ausgerichtet worden, tempus esse ut desinerent in propria viscera saevire: Ihro Majestät würden keinen Dero treuen Untertanen der Religion halber beschweren lassen: Und das wäre Ihro Kayserlichen Majestät Meinung, wer Dero allergnädigste Resolution anders deutete, ille non ex Deo, sed ex Diabolo esset, und käme nur von solchen Leuten her, qui populum erga summum Principem odiosum facere studerent, dessen allen sollten die Abgesandten Ihre Principalen versichern.

Vom Herrn Graf Kurz Reichs-Hofraths-Canzlern ꝛc. Die Consilia müsten dahin dirigiret werden, wie Ihro Majestät Land und übrige Leute nicht allein hono principis conserviret, sondern auch die dissipirten wieder colligiret werden möchten: und ob zwar das Instrumentum Pacis dieser Sachen Ziel und Maas gäbe, so wären doch der Römischen Kayserlichen Majestät als dem Landes-Fürsten dadurch die Hände nicht gebunden, daß Sie Dero Untertanen mehr Gnade nicht erweisen könnten oder dürfften. ꝛc.

§. XX.

Der Deputirten Gutachten über der Schweden endliche Erklärung in puncto Restitutionis.
Wohin endlich derer Reichs-Deputatorum Gutachten auf der Schweden oben §. XI. angeführte Endliche Erklärung in puncto Restitutionis ex capite Amnestiae & Gravaminum gerichtet gewesen sey, das zeigt nachfolgender Aussatz N. I.

den: Gestalten Dienstaß den 27ten Octobr. die Reichs-Ständische Deputirte zu den Kayserlichen gefordert wurden, allwo Ihnen der Legat Volmar diese proposition that: „Es hätten Dieselbe dem Kayserlichen Gesandten dieserwegen „angezeigt, daß die Königlich Schwedischen sich erkläret, es möchten die in dem „Preliminar-Recels zu weitem Tractaten

Es waren aber die Schweden, mit der Deputatorum Decisis keinesweges zufried-

U p p 2

ten